

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

---

# SITZUNGSBERICHTE

JAHRGANG

1961

HEFT 7

(SCHLUSSHEFT)

MÜNCHEN 1961

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen  
Printed in Germany

## Inhaltsübersicht

Summare der Vorträge des Jahres 1961:

|                     |                                                                                                                                                                                                    |    |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Babinger, Franz:    | Johannes Darius (1414–1494), Sachwalter Venedigs im Morgenland, und sein griechischer Umkreis (7. Juli) . . . . .                                                                                  | 12 |
| Berve, Helmut:      | Zur Themistokles-Inschrift von Troizen (9. Juni) . . . . .                                                                                                                                         | 10 |
| Engisch, Karl:      | Zum Problem der Natur der Sache im Strafrecht (3. Februar) . . . . .                                                                                                                               | 5  |
| Ernstberger, Anton: | Englands Ansichten zur Weltlage 1641/42 (3. November) . . . . .                                                                                                                                    | 18 |
| Hatzfeld, Helmut:   | Der gegenwärtige Stand der romanistischen Barockforschung (7. Juli) . . . . .                                                                                                                      | 15 |
| Hueck, Alfred:      | Gedanken zur Aktienrechtsreform (3. März)                                                                                                                                                          | 7  |
| Kunkel, Wolfgang:   | Zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (3. März) . . .                                                                                                           | 5  |
| Rohlf, Gerhard:     | Neue Beiträge zur Herkunft der unteritalienischen Gräzität (8. Dezember) . . . . .                                                                                                                 | 19 |
| Wissmann, Wilhelm:  | Zur Vollendung des Deutschen Wörterbuchs (5. Mai) . . . . .                                                                                                                                        | 8  |
| Ziegler, Joseph:    | Die textkritische Bedeutung der griechischen Sirach-Handschrift der Münchener Staatsbibliothek Nr. 551 (493 Rahlfs) und ihre erstmalige Kollation von David Hoeschel (1604) (6. Oktober) . . . . . | 16 |

*Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Bandes 1961 der „Sitzungsberichte“ sind diesem Heft lose beigelegt.*

## Sitzungen 1961

Sitzung vom 3. Februar 1961

Herr Karl ENGISCH trug vor: „Zum Problem der Natur der Sache im Strafrecht.“ Zum Unterschied von den klassischen Naturrechtslehren, die „more geometrico“ konkretere Naturrechtslehrsätze aus allgemeinen Grundsätzen ableiteten, will die seit Radbruch wieder mehr ins Licht der Aufmerksamkeit gerückte „Natur der Sache“ rechtsgültige Problemlösungen unmittelbar in Fühlungnahme mit den Strukturen der einzelnen rechtserheblichen Lebensverhältnisse gewinnen. In kritischer Auseinandersetzung mit H. Welzel und seiner Schule prüft der Vortragende, ob die Natur der Sache für gewisse strafrechtliche Probleme (Bedeutung des entschuldbaren Verbotsirrtums als Entschuldigungsgrund, Anstiftung und Beihilfe zu vorsatzloser Haupttat?) die Lösung in der Weise vorzeichnet, daß an bestimmte ontische Vorgegebenheiten ganz bestimmte gesetzliche Regelungen als allein sinnvoll gebunden sind. Der Vortragende gelangt zu dem Ergebnis, daß zwar in der Tat insofern eine Natur der Sache obwaltet, als der Gesetzgeber bei der Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf die Struktur des menschlichen Verhaltens und insbesondere auf die zu Gebote stehenden Handlungsmöglichkeiten Rücksicht nehmen muß, daß aber darüber hinaus in Fragen der Schuldlehre und der Teilnahmelehre die Wirksamkeit der Natur der Sache höchst fraglich ist, vielmehr die Freiheit des Gesetzgebers weiter reicht, als von Welzel und anderen angenommen wird.

(Soll in der Festschrift für Eberh. Schmidt erscheinen.)

Sitzung vom 3. März 1961

1. Herr Wolfgang KUNDEL trägt vor: „Zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit“ und entwickelt folgende Thesen:



1. Das Mordverfahren vor den quaestores parricidii der Zwölftafelzeit beruhte auf dem Gedanken der staatlich geordneten und beschränkten Blutrache. Ankläger waren die Agnaten des Getöteten. Die quaestores parricidii fällten einen Wahrspruch über die Schuld des Angeklagten, kein Strafurteil.

2. Auf der Grundlage dieses alten Verfahrens entwickelte sich der reguläre Kriminalprozeß der Republik, einschließlich noch der sullanischen Gesetzgebung. Er blieb gekennzeichnet durch das Prinzip der Privatanklage und durch die Beschränkung des Urteils auf einen Schuldspruch. Doch trat an die Stelle der privaten Rache mit der Zeit die Idee der öffentlichen Strafe; dies zeigt sich insbesondere auch in der Ausweitung der Anklagebefugnis; diese kam offenbar schon in der späteren Republik grundsätzlich jedem Bürger zu.

Die Gerichtsmagistrate, bei denen die Klage zu erheben war, waren in vorsullanischer Zeit die beiden städtischen Prätores. Sie konnten den Vorsitz der quaestio selbst übernehmen, übertrugen ihn aber im Regelfalle auf einen ad hoc eingesetzten quaesitor. Im nachsullanischen Verfahren mußte die Klage bei dem Prätor oder iudex quaestionis erhoben werden, welcher der für das betreffende Delikt zuständigen quaestio perpetua vorstand. Die geschworenen Urteilsfinder (iudices, consilium) sind wahrscheinlich die Nachfolger der alten quaestores parricidii; nicht unmöglich ist aber auch, daß dieses Kollegium erst jüngeren Ursprungs und eine Weiterbildung des magistratischen Consiliums ist.

3. Das Provokationsrecht und das komitiale Strafverfahren betrafen nicht die Verfolgung gemeiner Verbrechen, sondern gehörten allein der politischen Sphäre an. Das als Schranke gegen die Ausnutzung magistratischer Macht zur Vernichtung des politischen Gegners geschaffene Provokationsrecht hatte zur Folge, daß der politische Vernichtungskampf die Gestalt des Komitialprozesses annahm, wodurch wiederum die praktische Anwendung der Provokation ausgeschaltet wurde. Im Komitialprozeß trat der Magistrat (Volkstribun, Ädil oder Quaestor) als Ankläger, nicht als Richter auf. Nur der ädilizische Komitialprozeß erstreckte sich auch auf Vergehen, die nicht schon ihrem

Tatbestände nach einen politischen Charakter hatten; insofern gehört er zu der Gruppe von Verfahrensarten mit Strafverfolgung *ex officio*, die unter 4 zu erwähnen ist.

4. Da das System der Privatanklage nicht dazu tauglich war, die öffentliche Sicherheit und den Rechtsfrieden in der wachsenden Großstadt zu garantieren, entwickelten sich zwei weitere Verfahrensarten mit inquisitorischem Charakter, nämlich

a) die von Fall zu Fall durch Senatsbeschluß oder Volksgesetz eingesetzten sogenannten *quaestiones extraordinariae*, Sondergerichte zur Aufklärung und Aburteilung schwerer Verbrechen mit zahlreichen Beteiligten. Die Durchführung wurde entweder den Konsuln oder einem oder mehreren Prätores übertragen,

b) die Polizeijustiz der *triumviri capitales*, die der Bekämpfung des großstädtischen Verbrechertums diente. Sie fand in der Kaiserzeit ihre Fortsetzung in der Strafrechtspflege der *praefecti urbi und vigilum*.

(Erscheint in den Sitzungsberichten 1962)

2. Herr Alfred HUECK trägt vor: „Gedanken zur Aktienrechtsreform“. Er schildert zunächst an Hand einiger Zahlen die Bedeutung der Aktiengesellschaften im heutigen deutschen Wirtschaftsleben und wendet sich dann den Gründen für die Reform des Aktienrechts zu. Das Aktiengesetz ist nicht, wie vielfach behauptet wird, ein reines Organisationsgesetz, sondern es verfolgt rechtspolitische, aber auch wirtschaftspolitische, sozialpolitische und gesellschaftspolitische Ziele von grundlegender Bedeutung. Das geltende Aktiengesetz stammt zwar aus dem Jahr 1937, ist aber inhaltlich abgesehen von einigen mehr terminologischen Fragen kein nationalsozialistisches Gesetz, das um deswillen geändert werden müßte. Maßgebend ist vielmehr einmal die Notwendigkeit, im Hinblick auf die starke konzernmäßige Verflechtung der Aktiengesellschaften und die dadurch bedingte Zusammenballung wirtschaftlicher Macht für eine stärkere Offenlegung derartiger Konzernbeziehungen zu sorgen, den nicht dem Konzern angehörenden Aktionären Schutz zu gewähren und zu diesem Zweck das bisher dem Parteiwillen überlassene Konzernrecht gesetzlich zu regeln. Vor allem aber ist es die Forderung, weitere Kreise des Volkes am Produktions-

vermögen der Wirtschaft zu beteiligen und deshalb eine möglichst breite Streuung des Eigentums auf dem Gebiet des Aktienwesens herbeizuführen, die Anstoß zu den Reformbestrebungen gegeben hat. Der Förderung dieses Zweckes dient die in zahlreichen Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfs erstrebte Stärkung und Sicherung der Stellung der Kleinaktionäre. Mit diesem Ziel stehen auch die am Schluß des Vortrags geschilderten Volksaktien und Arbeitnehmeraktien in engem Zusammenhang.

#### Gesamt-Sitzung vom 5. Mai 1961

Herr Wilhelm WISSMANN spricht „Zur Vollendung des Deutschen Wörterbuchs“:

Am 30. Januar 1961 ist die 380. und letzte Lieferung des Deutschen Wörterbuchs von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm erschienen. Die Vollendung dieses großen nationalen Werkes durch eine nähere Betrachtung seiner wechselvollen Geschichte, durch ein dankbares Gedenken der Männer, die es geschaffen haben, zu feiern, ist der Zweck des Vortrages.

Die Entstehung des Deutschen Wörterbuchs ist bekannt: Als im Jahre 1837 die Brüder mit fünf andern bedeutenden Gelehrten wegen ihres Protestes gegen die willkürliche Aufhebung der Verfassung durch König Ernst August ihrer Göttinger Professur entsetzt wurden und das ganze deutsche Volk leidenschaftlichen Anteil an ihrem Schicksal nahm, machten ihnen auf Anregung von Moriz Haupt die Inhaber der Weidmannschen Buchhandlung das Angebot, ein umfassendes Wörterbuch der neuhochdeutschen Sprache abzufassen (zuerst dachte man an 5, später an 7 Bände – es sind 32 geworden!). Nach einigen Bedenken wurde 1838 der Vertrag geschlossen, bis etwa 1850 dauerte die Sammlung des Materials durch rund 80 freiwillige Helfer, 1852 konnte die erste Lieferung erscheinen. Das Neue am Deutschen Wörterbuch war, daß es grundsätzlich vollständig und grundsätzlich historisch ist. Bei Jacob Grimms Überzeugung, daß der Ursprung eines Wortes seiner weiteren Entwicklung die Richtung weist, wurden von ihm gerade die Etymologien mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, das Alt- und Mittelhochdeutsche nur

kurz gestreift, dagegen die neuhochdeutsche Verwendung eingehend durch reichliche Belege von Luther bis Goethe dargestellt. Wilhelm Grimm hält sich bei den Etymologien zurück, behandelt aber das nhd. Material besonders liebevoll. Als Jacob Grimm 1863 starb, hatte er mit seiner ungeheuren Arbeitskraft etwa ein Viertel des Ganzen beendet.

Von den unmittelbaren Nachfolgern Jacob Grimms sind vor allem Rudolf Hildebrand und Moriz Heyne zu nennen. Durch Hildebrand wird das Werk aus einem neuhochdeutschen zu einem gesamtdeutschen Wörterbuch, das Alt- und Mittelhochdeutsche tritt nun gleichberechtigt neben das Neuhochdeutsche, die ganze deutsche Literatur wird einbezogen. Dabei schwillt natürlich der Umfang an, das Wörterbuch schreitet unendlich viel langsamer vorwärts, aber die heutige Bedeutung des Deutschen Wörterbuchs, ja seine Einzigartigkeit beruht auf den Mustern, die Hildebrand aufgestellt hat und denen seine Nachfolger nachgeeffert haben. Ganz anderer Art war Moriz Heyne. Er bemüht sich, sich von dem Umfang, der J. Grimm vorgeschwebt hatte, nicht allzuweit zu entfernen. Mit Fleiß und Energie, aber auch mit einer gewissen Leichtigkeit und Unbekümmertheit hat er soviel vollendet, wie außer Jacob Grimm niemand sonst. Außerdem hat er als erster ein Collectiv von drei Assistenten und den fortgeschrittenen Mitgliedern seines Seminars in den Dienst des Unternehmens gestellt.

Gegen Ende des Jahrhunderts beschäftigte die schwierige Lage des Deutschen Wörterbuchs in steigendem Maße die Öffentlichkeit, besonders die Germanisten. 1908 wurde das weitere Geschick der Berliner Akademie anvertraut. Deren Deutsche Kommission, d. h. ihr Vorsitzender Gustav Roethe, übernahm die Reorganisation des Unternehmens. In kurzer Zeit wurde ein Material von ca. 1,6 Millionen Belegen zusammengebracht, das in Göttingen in einer Zentralsammelstelle gesichtet, geordnet und an die einzelnen Bearbeiter versandt wurde. Deren Zahl wurde erhöht, zuerst auf 10, später auf 15. Die Erfolge zeigten sich schnell. Dann aber sanken die Leistungen durch den Krieg und seine Folgen ab und konnten sich auch danach kaum wieder erholen. Im Jahre 1929 war die Lage so bedrohlich wie nie zuvor geworden. Arthur Hübner, Roethes Nachfolger in Berlin, fand

die Organisationsform, die das Werk retten und schließlich zu Ende führen sollte: er gründete 1929/1930 die Berliner Arbeitsstelle, in der eine Reihe jüngerer Kräfte in festen Dienststunden einzelne Wörter bearbeitete. Hübner, der selbst in der Ära Roethe als Mitarbeiter gewonnen worden war und einen der besten Bände des Ganzen geschaffen hat, leitete selbst an und half und riet immer wieder bei der Ausarbeitung.

Die Organisation war so fest, daß sie seinen Tod (1937) überdauerte, und die Ausbildung der Mitarbeiter so gut, daß die Qualität der Artikel kaum eine Einbuße erlitt, als die oberste Leitung kein Lexikograph mehr inne hatte.

Nach dem Jahre 1945 wurde die Arbeit in 2 Arbeitsstellen wiederaufgenommen, in Berlin und Göttingen; da aber beider ‚Leiter der Arbeiten‘ (B. Beckmann und Th. Kochs) Schüler und Mitarbeiter Hübners gewesen waren, bedeutete diese räumliche Trennung keine geistige, es gibt keinen prinzipiellen Unterschied zwischen den in Göttingen und Berlin verfaßten Artikeln. Als in Berlin Theodor Frings die alte deutsche Kommission zu einem Institut für deutsche Sprache und Literatur ausbaute, da behielt er sich als Institutsdirektor die Leitung des Deutschen Wörterbuchs selbst vor. Er hat es verstanden, neue tüchtige Mitarbeiter für das Wörterbuch zu gewinnen und die Arbeit gegen alle Schwierigkeiten voranzutreiben bis zum glücklichen Ende.

#### Sitzung vom 9. Juni 1961

Herr Helmut BERVE trägt vor „Zur Themistokles-Inschrift von Troizen“.

Die von dem amerikanischen Gelehrten M. H. Jameson in Damala, dem antiken Troizen, 1959 gefundene und in der Zeitschrift *Hesperia* (29, 1960, 198 ff.) publizierte Inschrift bietet den athenischen Volksbeschluß von 480 auf Räumung Attikas, Bemannung der Flotte, Aufnahme des Seekampfes bei Artemision und Rückberufung der Ostrakisierten. Sie ist nach dem kompetenten Urteil von Klaffenbach, Daux u. a. etwa im 2. Drittel des 3. Jahrhunderts, nicht etwa schon im späten 4. Jahrhundert (Jameson) aufgezeichnet worden, gibt aber offenbar den

Text des Psephisma wieder, wie er bereits um 350 von Aischines verlesen wurde und – wenigstens in seinem ersten Teil – noch dem Plutarch und Aelius Aristides bekannt war. Da der Stil in manchem auf das 4. Jahrhundert zu weisen scheint (Klaffenbach), erhebt sich die Frage, ob der Text inhaltlich alt und echt ist, d. h. den Beschluß von 480, wenn auch mit formalen Modernisierungen, wiedergibt und einer Neuaufzeichnung des einstigen Beschlusses im Athen des 4. Jahrhunderts entnommen ist oder nur das Machwerk eines Fälschers aus dieser Epoche darstellt, das keine historische Aussagekraft für die Vorgänge im Jahre 480 besäße. Die Ausführungen des Vortragenden gelten der Beantwortung dieser Frage.

Zunächst wird dargelegt, daß der ungefähre Wortlaut des Beschlusses erhalten gewesen sein kann, und zwar am wahrscheinlichsten auf einem bald nach 479 gesetzten Monument, dessen Inschrift im 4. Jahrhundert neu aufgezeichnet wurde. Sodann werden die vor allem von Chr. Habicht (*Hermes* 89, 1961, 1 ff.) und L. Moretti (*Riv. Fil. Class.* 38, 1960, 396 ff.) gegen die Echtheit vorgebrachten Argumente Punkt für Punkt einer genauen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis ist, daß keines dieser Argumente als stichhaltig angesehen werden kann. Soweit Herodot nicht in den Bann der schon von Ed. Meyer als tendenziöse Entstellung entlarvten athenischen Tradition vom angeblichen Verrat der sich in Boiotien nicht zur Feldschlacht stellenden Peloponnesier geraten ist, besteht zwischen seiner Darstellung und der in der Inschrift gegebenen Datierung des Beschlusses auf die Zeit vor der Schlacht bei Artemision nicht nur kein Gegensatz, sondern Übereinstimmung. Im zweiten Teile des Vortrages werden sodann, z. T. im Anschluß an Jameson, diejenigen Argumente erörtert, welche für die inhaltliche Echtheit sprechen. Weisen schon einige termini technici auf die Zeit um 480, so scheint die Datierung des Beschlusses vor die Schlacht bei Artemision dadurch, daß sie der im 4. Jahrhundert längst kanonisch gewordenen Tradition vom „Verrat“ der Peloponnesier widerspricht, den Beweis dafür zu liefern, daß die Inschrift letztlich auf eine vor Aufkommen dieser Tradition in der Mitte des 5. Jahrhunderts, mithin in der Zeit bald nach Abzug der Perser vorgenommene Aufzeichnung zurückgeht. In Angaben

des Plutarch und der „Athenaion politeia“ sowie im Gesamtbild, das die literarische Überlieferung vom Gang der Ereignisse im Jahre 480 gibt, findet die inhaltliche Echtheit des auf dem Stein von Troizen wiedergegebenen Beschlusses ihre Bestätigung.

In einem Anhang wird zu zeigen versucht, daß auch keiner der anderen Volksbeschlüsse aus der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, die uns zum ersten Male im 4. Jahrhundert begegnen, als reine Fälschung erwiesen werden kann.

(Erschienen als Heft 3 der Sitzungsberichte 1961)

### Sitzung vom 7. Juli 1961

1. Herr Franz BABINGER trägt vor: 'Johannes Darius <1414-1494>, Sachwalter Venedigs im Morgenland, und sein griechischer Umkreis'. Gestützt auf die Bemühungen vor allem der Urkundenforscher Franz v. Miklosich <1813-1891>, Joseph Müller <1825-1895> sowie Georg Martin Thomas <1817-1887> hat Spyridon Lampros <1851 bis 1919> im Νέος Έλληνισμός, V (Athen 1908), 40 ff. den Versuch unternommen, 'Η ελληνική ως επίσημος γλώσσα των σουλτάνων, also das Griechische als offizielle Sprache der Sultane darzulegen, wobei er die Araber, die Seldschûqen sowie die Mamlûken in seine Betrachtung einbezog. Es läßt sich der Nachweis führen, daß die Osmanenherrscher, die eine griechische und eine slavische Kanzlei unterhielten, das Griechische bis herein ins 16. Jh. als amtliche Sprache im Staatsverkehr mit den nichtslavischen Staaten des Westens verwendeten, eine Übung, die sich noch bis 1529 verfolgen läßt. Selbst Venedig wurde, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur mit griechischen Staatschreibern bedacht, wie denn überhaupt diese Sprache auch im mündlichen Verkehr mit der Pforte die Regel war. Die Signoria hat aus diesem Grunde seit dem Falle von Byzanz bis zu Beginn des 16. Jh. für diesen Zweck ausschließlich geborene Griechen oder aber auf griechischem Boden aufgewachsene venedische Staatsbürger verwendet. Gleich nach der Eroberung von Konstantinopel (1453) spielte der aus Negroponte stammende Niccolò Sagundino eine maßgebliche Rolle. Seit dem Unionskonzil

von Ferrara/Florenz (1438/42) war dieser humanistisch gebildete Grieche als gewandter Dolmetsch sowohl der Kurie als auch Venedig aufgefallen, das ihn schon 1434 in seine Dienste gestellt hatte. Im Sommer 1453 begleitete er den Botschafter Bartolomeo Marcello nach Stambul, lernte Mehmed II. und die neuen Verhältnisse im Osmanenstaat gründlich kennen und berichtete Ende 1453 und Anfang 1454 sowohl Papst Nikolaus V. als auch König Alfons I. von Neapel über seine Eindrücke. 1455/56 ging er erneut nach Neapel, wo er mit den dortigen Humanisten freundschaftliche Verbindung aufnahm. 1457 begab er sich abermals an die Kurie und den aragonischen Hof. 1458 erfolgte eine neuerliche diplomatische Sendung zum Hl. Stuhl, von wo er Ende Sept. nach Venedig heimkehrte. 1459 ward er zum Kanzler in Kreta ernannt, verblieb aber infolge eines gräßlichen Schiffsunglücks im Hafen von Venedig, bei dem er fast seine gesamte Familie verlor (Aug. 1460), in seinem bisherigen Amt als *ducale segretario* und ging dann im Frühjahr 1461 an den Hof des Großherrn, den er in dessen Feldlager an der anatolischen Nordküste aufsuchen mußte. Im folgenden Jahr (März 1462) schickte ihn die Signoria wiederum an die Kurie, wo er mit dem ihm befreundeten Papst Pius II. verhandelte und ihn ins Heilbad begleitete. 1463 ist das einzige Jahr im späteren Leben des N. S., über das jegliche Nachrichten fehlen. Am 22. März 1464 ist er am '*morbis lateris*' (Lendengicht, *sciatica* ?) zu Venedig gestorben. Mit Hilfe der Akten im Staatsarchiv zu Venedig sowie zweier hsl. Briefsammlungen ward erstmals der Versuch einer urkundlich belegten Darstellung des Lebens und Wirkens des N. S. unternommen, der durch seine mannigfachen Beziehungen zu bedeutenden Männern jener Zeit (z. B. Kardinal Bessarion) sowie den Humanisten zu Neapel und anderwärts, schließlich durch seine Übertragungen aus dem Griechischen Beachtung verdient.

Nach seinem Tod wurde sein Vetter, der gleichfalls aus Negroponte stammende, Fr. Filelfo nahestehende Sekretär des Zehnerrats Marco Aurelio, mit dem ihn enge Freundschaft verband, während des 16jährigen Krieges zwischen Venedig und Mehmed II. als vollendeter Kenner des Griechischen im Frühjahr 1473 mit einer Sendung an die Pforte beauftragt, die in-



dessen niemals zur Ausführung gelangte, da der venedische Mittelsmann im Dez. 1473 aus Korfu, wohin er sich zunächst begeben mußte, nachhause gerufen wurde. Der jüdische Leibarzt des Sultans Giacomo aus Gaeta, der spätere Ja'qûb-Paša, sollte bei diesem Unternehmen eine wichtige Vermittlerrolle spielen.

Als 1479 der Friede Venedigs mit den Osmanen geschlossen werden sollte, wurde Johs. Darius aus Kreta, wo er 1414 zur Welt kam, mit den Verhandlungen betraut. Er führte sie zum glücklichen Abschluß, wofür die Serenissima ihm reiche Belohnung für sich und seine Tochter Marietta, spätere Gattin des Vincenzo Barbaro, gewährte. J. D. war seit früher Jugend, als er sich in kaufmännischen Geschäften zu Byzanz aufgehalten haben muß, mit den Verhältnissen in der Levante wohlvertraut, kannte das Griechische wie seine Muttersprache, und hatte auf der Insel Kreta, wo seine Familie ein Landgut besaß, sich als Ἑρμού λογῶν καὶ Μουσῶν εὖ εἰδώς erwiesen. Was an der Vermutung richtig ist, J. Darius habe zusammen mit Ciriaco de' Pizzicolti am Hofe Mehmeds II. verweilt und den Sultan mit klassischem Schrifttum vertraut gemacht, bleibt eine offene Frage. Die Eintragung von seiner Hand, die sich in der Handschrift Nr. 35, Bl. 145<sup>v</sup> der Budapester Universitätsbibliothek findet und bisher irrig übersetzt wurde, nennt zwar seinen Namen zusammen mit dem des berühmten Anconitaners, behebt indessen nicht die Zweifel an der Datierung, da Ciriaco seit 1418 wiederholt in Konstantinopel weilte (z. B. 1443/44), ehe es in türkische Hände fiel. Bereits 70jährig ging J. D. abermals nach Stambul, wo er dem unfähigen Bailo Dr. Pietro Bembo zur Seite stehen mußte. Aus der osmanischen Hauptstadt und aus Adrianopel schrieb er 1484/85 eine Anzahl von Berichten nach Venedig, die vom Vortr. anderwärts veröffentlicht werden sollen. Im Sommer 1485 wurde der bereits leidende J. D. an den Hof des Sohnes von Uzun Hasan, des Herrn vom Weißen Hammel, nach Qazwîn (Persien) gesandt, von wo er in zwei Sendschreiben Bericht erstattete. 1487 ward er, als wohl einziger, der dieser Aufgabe gewachsen war, wiederum nach Stambul geschickt. Kurz vorher (1486) hatte er seinen *palazzo* am Canal Grande fertigstellen lassen, wo er am 13. Mai 1494 verstorben ist. Sein Leichnam

ward in der Kirche Santa Maria delle Grazie auf dem Inselchen La Grazia ‹*Cavana*› beigesetzt. Vom Grab ist ebenso wie vom Gotteshaus keine Spur mehr vorhanden.

Als letzter des Griechischen mächtiger Unterhändler Venedigs im 15. Jh. erscheint der einzige am Leben gebliebene Sohn des Niccolò Sagundino namens Alvisè (Ludovico) am osmanischen Hofe Bâjezîds II. (1481–1512) und zwar zweimal (1495 und 1496) bezeugt. Am 2. Dez. 1496 berichtete er vor den Pregadi zu Venedig über seine zweite Sendung, von der er gerade aus Stambul zurückgekehrt war (vgl. Mar. Sanuto, *Diari*, II, 695 f., 699 ff. sowie *Arch. Stor. Ital.*, VII/1 [Florenz 1843], 153). Am 23. Jan. 1495 hatte er im Namen Venedigs von Apulien Besitz ergriffen und die Hoffnung erweckt, sich in weiteren diplomatischen Geschäften zu bewähren. Er versagte jedoch in der Folge vollkommen, als er im Febr. 1506 mit dem vorletzten Mamlûkensultan Qânşûh al-Ghûrî in Kairo diplomatische und geschäftliche Abmachungen treffen sollte. Unterwegs bereits schwer erkrankt, starb er am 28. Febr. 1506 zu Kairo (M. Sanuto, *Diari*, VI, 331). Mit seinem Tode riß die Überlieferung der griechischen Sprachmittler ab. 1500 hatte den an die Pforte entsandten *segretario* Alvisè Manenti als Dolmetscher erstmals ein angeblicher Paläolog namens Theodor betreut, dessen Name im Zusammenhang mit seinem Dragomanat noch 1528 überliefert wird.

(Erschienen als Heft 5 der Sitzungsberichte 1961)

2. Das korrespondierende Mitglied Professor Dr. Helmut HATZFELD, Washington, trägt vor: „Der gegenwärtige Stand der romanistischen Barockforschung.“

Die romanistische Barockforschung hat bis jetzt Etymologie (port. *perola barroca*) und Wortgeschichte (1. „sonderbar“, 2. gegen die Norm, 3. nichtklassische Kunst) hinreichend geklärt, sowie eine befriedigende Übertragung der formalen Barockkriterien Wölfflins von der bildenden Kunst auf die Literatur vorgenommen. Diese Übertragung berücksichtigt jedoch vorläufig mehr die Werkstruktur als den Sprachstil. Sie genügt indessen, um für die romanischen Literaturen einen mit Gegenreformation und Absolutismus zusammenfallenden epochalen gemeinsamen Kulturstil fest-

zulegen und auf seiner Basis Barock als die nun formal und inhaltlich geklärte literarische Stilepoche des siebzehnten Jahrhunderts zu begreifen. Die Unterscheidung von gewachsenem und gelenktem Stil machte es möglich, das französische sogenannte klassische Jahrhundert zusammen mit den Literaturen von Italien und Spanien als barock zu verstehen. Während sich Wert und Unwert als hindernde Kriterien erwiesen, verhalf die rein beschreibende Unterscheidung von Barockstilen nach Gattungen und Generationen, sowie die Unterscheidung von Aspekten und Emphasen zu neuen Einsichten. Es wurde erkannt, daß alle literarischen Barockspielarten in Italien entstehen und sich in den Formen des Manierismus, des geläuterten klassischen Barocks und des zum Rococo führenden Barockismus in verschiedenem Tempo in den romanischen Ländern verbreiten. Eine befriedigende Verbindung der Generationsformen mit Inhalten, die etwa Generationshumanismen entsprechen, ist bis jetzt nicht gelungen. Das alle Barockformen Verbindende ist erkannt in bestimmten sprachlichen Zügen wie feierlich-grandiose Repräsentanz oder paradoxe Spannung, im Motivischen, d. h. in Themen der Energie, Bewegung, Ehre, Eitelkeit der Welt, Vergänglichkeit usw., in den Symbolen des Sturmes, der Woge, der Seifenblase, der Schneeflocke, der Ruine usw., im Charakterologischen, z. B. dem Akzent auf dem Heroismus, vor allem der Tugend und Reinheit weiblicher Heldinnen. Das Fragmentarische und Vorläufige dieser Situation schließt fruchtbare Ansätze zu weiterer Forschung in sich, besonders in stiltheoretischer Richtung, Ansätze, deren Weiterführung zunächst von der vorurteilsfreien Analyse sämtlicher größeren Werke des siebzehnten Jahrhunderts abhängen wird.

(Erschienen als Heft 4 der Sitzungsberichte 1961)

#### Sitzung vom 6. Oktober 1961

Herr Joseph ZIEGLER hielt einen Vortrag über *Die textkritische Bedeutung der griechischen Sirach-Handschrift der Münchener Staatsbibliothek Nr. 551 (= 493 Rahlfs) und ihre erstmalige Kollation von David Hoeschel (1604)*.

Die Münchener Sirach-Handschrift ist frühzeitig aus ihrem Bibliotheksschlaf aufgeweckt worden durch den gelehrten Humanisten David Hoeschel aus Augsburg, der sie als Vorstand des St. Annastiftes in Augsburg entdeckte und 1603 kollationierte, wie er in einer eigenhändigen Notiz am Ende der Handschrift vermerkt. Im folgenden Jahr (1604) veröffentlichte er dann seine Untersuchungen in seinem Werk *Sapientia Sirachi sive Ecclesiasticus. Collatis lectionibus variantibus membranarum vetustissimarum* . . .

Jedoch hat die Ausgabe von Hoeschel nicht die gebührende Beachtung gefunden. Den Herausgebern der großen Oxfordener Ausgabe, Holmes und Parsons, ist es bei der Sammlung der Varianten entgangen, daß Hoeschel bereits 1604 die Hs. 493 veröffentlicht hat; sie haben ihre große Bedeutung nicht erkannt und sie nur für das erste Kapitel unter der Sigel „70“ kollationiert. Erst Fritzsche hat in seiner Ausgabe der griechischen Apokryphen des AT (1871) die Varianten von Hoeschel unter der Sigel „H“ aufgenommen.

Die griechische Sirach-Handschrift 493 ist deshalb äußerst wertvoll, weil sie neben 248 und 637 die sogenannte zweite griechische Übersetzung („GrII“) des Sirach bezeugt, die zum erstenmal Rudolph Smend in seinem Kommentar *Die Weisheit des Jesus Sirach* (Berlin 1906) herausgearbeitet und näher gekennzeichnet hat. Jedoch hat Smend noch nicht erkannt, daß die drei Hss. 248–493–637 die Zeugen der Hauptgruppe der lukianischen Rezension (Sigel „L“) bilden. Die Kollation von 493 (neben 637) zeigt deutlich, daß 248 nicht allein steht, mag diese Handschrift auch im Gegensatz zu 493 (und 637) viele Sonderlesarten haben.

Die Kollation von Hoeschel ist zwar sehr unzuverlässig und seine Notierung höchst unbeholfen, unvollständig, ungenau und deshalb irreführend, aber sie zeigt doch, daß 493 sich vom offiziellen Text der Sixtina entfernt, und mit der Complutensis geht. Hoeschel hat die textgeschichtliche Bedeutung seiner Handschrift nicht erkannt, ja nicht einmal geahnt; aber dies kann ihm bei dem damaligen höchst primitiven Stand der Textgeschichte der griechischen Bibel nicht zum Vorwurf gemacht werden.

(Erscheint in den Sitzungsberichten 1962)

## Sitzung vom 3. November 1961

Herr Anton ERNSTBERGER trägt vor „Englands Ansichten zur Weltlage 1641/42“.

Trotz der durchbrechenden Revolution zu Beginn der vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts glaubte der englische König Karl I. Stuart die Außenpolitik seines Landes so weiterführen zu können wie bisher, unabhängig vom Parlament, dem eigentlichen Treibherd der Revolution. Die Außenpolitik sollte weiterhin in der Hand des Königs verbleiben, königliches Vorrecht sein, königliches „Geschäft“. So schickte er im Mai 1641 auf Einladung Kaiser Ferdinands III. hin einen eigenen Gesandten als seinen, des Königs Gesandten, nach Regensburg, wo ein Deutscher Reichstag zusammengetreten war, um die wichtigste, aber auch die schwierigste außenpolitische Frage der Zeit zu beraten und womöglich zu lösen, nämlich wie dem schon seit 23 Jahren am Kontinent wütenden Kriegsbrand Einhalt geboten werden könnte. Hier wollte England, wenn es auch keine kriegsführende Macht war, nicht fehlen. Es wollte seine Stimme erheben und ihr Gehör verschaffen.

Der Gesandte, dem der König diese wichtige Mission anvertraute, war Sir Thomas Roe, seit kurzem Kanzler des königlichen Kabinetts. Dieser sollte aber den Weg nach Regensburg in Nürnberg unterbrechen und hier die Ansichten des Königs und damit die Ansichten Englands zur Weltlage wissen lassen. Es sollte nicht nur die Zustimmung Nürnbergs, sondern durch Nürnberg auch die Zustimmung möglichst vieler deutscher Reichsstädte gewonnen werden. Nürnberg sollte ein Wegbereiter der englischen Außenpolitik am Deutschen Reichstage sein.

Im strengsten Vertrauen erfuhr so die fränkische Reichsstadt, was der englische König und sein Londoner Kabinett über die wichtigsten Fragen der Zeit dachten, wie sie beurteilt, behandelt, gesteuert und zur Lösung gebracht, wie vor allem die maßgebenden Persönlichkeiten gesehen und eingeschätzt werden sollten. Im einzelnen ging es dabei um: Pfalz; Bayern; Kaiser-Reich-Österreich; Spanien; Frankreich; Schweden; Sachsen; Brandenburg; Geistliche Reichsfürsten; Hessen-Kassel; Dänemark;

Holland; Portugal; Irland; Papst; Türkei; Siebenbürgen – und, überraschend und wohl nur aus der noch nachklingenden Bedeutung der einmal auch von England hocheingeschätzten Persönlichkeit heraus erklärbar, es ging auch um Wallenstein, um einen schon seit acht Jahren aus dem Getriebe der Politik ausgeschiedenen großen Toten.

Nürnberg, wenn auch nur ein schwacher Teil des an sich schon schwachen Gesamtreiches, verstand das ihm noch immer zuerkannte Ansehen, das es bei England genoß, wohl zu schätzen und sagte die von ihm erwartete Hilfe zu.

(Erschienen als Heft 6 der Sitzungsberichte 1961)

### Sitzung vom 8. Dezember 1961

Das korrespondierende Mitglied Professor Dr. Gerhard ROHLFS, Hirschau bei Tübingen, trägt vor: „Neue Beiträge zur Herkunft der unteritalienischen Gräzität.“

Auf Grund fortgeführter Forschungen, die z. T. aus neuen Reisen, z. T. aus der Veröffentlichung seines 'Vocabolario dei dialetti salentini' (3 Bände in den Abhandlungen der Akademie, 1956–1961) resultieren, behandelt der Vortragende die Frage der Herkunft der in Kalabrien und im südlichen Apulien (Salento) noch heute gesprochenen griechischen Mundarten. Im Anschluß an frühere Veröffentlichungen verteidigt der Vortragende seine seit 1924 vertretene Theorie, daß diese Mundarten nicht durch Einwanderung griechischer Kolonisten im Zeitalter der byzantinischen Herrschaft (9. oder 10. Jahrh.) entstanden sind, sondern daß sie in direkter Kontinuität auf das Griechentum der Magna Graecia zurückgehen.

Der ungewöhnlich archaische Charakter dieser griechischen Mundarten (obwohl sie äußerlich dem Typus des Neugriechischen entsprechen), wird illustriert durch Phänomene der Laut-Entwicklung (Erhaltung der alten Doppelkonsonanten, Bewahrung der alten Aussprache des ζ als *dz* gegenüber dem neugriechischen *z*, Erhaltung der alten stimmlosen Verschußlaute *p*, *t*, *k* nach einem Nasal (salent. *pènte* gegenüber neugr. *pènde*), durch den Gebrauch des Infinitivs nach dem Verbum 'können' (*sòdso èrti*

‘ich kann kommen’) im Gegensatz zu der neugriechischen Konstruktion mit  $\nu\alpha$ . Dazu kommt die Erhaltung von vielen lexikalischen Elementen (besonders in der Hirtensprache), die nur im Altgriechischen oder in den alten Dialekten ihre Entsprechung haben ( $\pi\alpha\kappa\tau\acute{\alpha}$ ,  $\tau\acute{\alpha}\mu\iota\sigma\omicron\varsigma$ ,  $\beta\lambda\acute{\alpha}\chi\rho\omicron\nu$ ,  $\beta\acute{o}\lambda\beta\iota\tau\omicron\nu$ ). Ferner lassen sich in der salentinischen Gräzität Elemente nachweisen ( $sk\grave{e}ro$  ‘Molke’,  $jattso$  ‘Ziegenbock’), die dem Illyrisch-Messapischen entstammen dürften. Auch die Namen, die die salentinischen Griechen den Städten Lecce und Otranto geben (*Luppiu*, *Derentò*), weisen klar auf einen direkten Zusammenhang mit dem antiken Griechentum, da sie nicht durch die Byzantiner nach Italien gebracht sein können. Auch die eigenartige Bezeichnung des im Salento gesprochenen Griechisch mit *griko*, was weder zu lat. *graecus* noch zu altgriech.  $\gamma\rho\alpha\iota\kappa\acute{o}\varsigma$  passen will, wird klar, wenn man statt latein. *graecus* (*grēkus*) ein provinzialitalisches (oskisches) *\*grēcus* oder *\*gricus* ansetzt, womit aufs neue der kontinuierliche Zusammenhang mit der italischen Antike erhärtet wird.

(Erscheint in den Sitzungsberichten 1962)